
Persistenter Identifier: 1530689129952_1938_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1938/39

Ort: Stuttgart

Datierung: 1938

Signatur: UASSt-DD1-076

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/1/

Abschnitt: III. Aufnahmebestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1938_1/6/LOG_0012/

A. Organisation der Technischen Hochschule.

Die Organisation der Hochschule beruht auf ihrer Verfassung vom 26. Juli 1921 und der Verordnung des Kultministeriums vom 25. November 1933.

Die Hochschule ist dem Kultministerium unmittelbar unterstellt.

Der Rektor ist der Führer der Hochschule. Die Angelegenheiten der Abteilungen verwalten die Abteilungsvorstände. Dem Rektor steht der Senat beratend zur Seite, den Abteilungsvorständen der bei jeder Abteilung bestehende Abteilungsausschuß.

I. Zweck und Gliederung. Lehrkräfte.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden und durch Forschung, Lehre und schöpferische Tätigkeit Wissenschaft und Künste zu pflegen.

Sie gliedert sich in die 5 Abteilungen für

1. Allgemeine Wissenschaften;
2. Architektur;
3. Bauingenieurwesen;
4. Chemie;
5. Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt.

Die Lehrkräfte bestehen aus:

ordentlichen Professoren,
außerordentlichen Professoren,
Dozenten,
Lehrbeauftragten.

Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.

II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfaßt die Zeit vom 1. April bis 31. März. Es besteht aus einem Sommersemester und einem Wintersemester.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Hochschule werden entgegengenommen:

für das Sommersemester 1938 vom 14. März bis 8. April,

für das Wintersemester 1938/39 voraussichtlich vom 20. Oktober bis 10. November.

Beginn der Vorlesungen:

im Sommersemester am 1. April,

im Wintersemester voraussichtlich am 1. November.

Ende der Vorlesungen:

im Sommersemester am 30. Juni,

für das Wintersemester wird Zeitpunkt noch bestimmt.

Vorlesungs- und übungsfrei bleiben die allgemeinen Feiertage, der Jahrestag der nationalen Erhebung (30. Januar) und der Ostersamstag.

Allgemeine Feiertage sind: Der 1. Mai als der nationale Feiertag des deutschen Volkes, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der Bußtag am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag (16. Nov.) und der erste und zweite Weihnachtstag.

III. Aufnahmebestimmungen.

1. Allgemeines.

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in Studenten mit großer oder kleiner Matrikel und Hörer.

Für die Technische Hochschule Stuttgart ist keine Studentenhöchstziffer festgesetzt. Die Einschreibung ist während der Immatrikulationsfrist — s. oben — persönlich zu erledigen.

Nur in Ausnahmefällen (Krankheit, praktische Arbeit usw.) kann eine schriftliche Willenserklärung abgegeben werden, die jedoch gleichfalls bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist vorliegen muß.

Desgleichen müssen während dieser Zeit alle Studierenden, die die Hochschule nicht gewechselt haben, ihre Rückmeldung durch Abgabe eines Rückmeldescheines persönlich vornehmen.

Die Studenten sind verpflichtet, bei der Hochschule, bei der sie erstmalig eingeschrieben wurden, mindestens 3 Semester zu verbleiben.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

1. Personen, gegen deren sittliche Führung Bedenken bestehen,
2. Angehörige einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt,
3. Personen, die im Hauptberuf erwerbstätig sind,
4. im Dienst befindliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, Geistliche und Offiziere.

Jeder Student hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will. Zum Wechsel der Fachrichtung ist die schriftliche Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Studierenden haben in jedem Halbjahr mindestens vier gebührenpflichtige Vorlesungs- oder Übungsstunden zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

Ueber die Lebens- und Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen gibt der vom Deutschen Studentenwerk, Berlin-Charlottenburg 9, Lannenbergallee 30, herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft. (Preis einschl. Porto 1.15). Ueber die Stuttgarter Verhältnisse im Besonderen siehe unter E.

2. Im Besonderen.

Studenten mit großer Matrikel.

Vorbedingung für die Zulassung als Student mit großer Matrikel ist der Besitz des Reisezeugnisses einer deutschen ausgebauten höheren Schule oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Bis auf weiteres sind gleichgestellt:

1. Die Reisezeugnisse der früheren Industrieschulen und der Staatl. Akademie für Technik in Chemnitz;
2. das Zeugnis der ersten Volksschuldienstprüfung bzw. der Dienstprüfung für Lehrerinnen für die unteren und mittleren Klassen höherer Mädchenschulen zusammen mit dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung;
3. die Zeugnisse über die Ablegung der Ergänzungsprüfung durch Absolventen von staatlich anerkannten Fachschulen (Höheren Technischen Staatslehranstalten);
4. die Bescheinigung des Kultministeriums über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reisezeugnis auf Grund der Verordnung vom 15. April 1929 Nr. 4406;
5. für die Fachrichtung Luftfahrttechnik: das Zeugnis der Verlegung nach Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt gemäß Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. April 1936 WII Nr. 1260.

Zur Immatrikulation von volksdeutschen Studenten, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind oder werden, sind vorzulegen:

- a) Geburtschein mit Ahnennachweis bzw. Ahnenpaß (bei Verheirateten auch für den Ehegatten),
- b) Reisezeugnis in Umschrift (Abiturienten von 1934 müssen im Besitz des besonderen Zeugnisses über die Hochschulreise sein),
- c) Abgangsbescheinigung von schon besuchten Hochschulen, dazu die Karte mit der Reichsnummer, beim Wechsel der Hochschule vor dem 4. Semester außerdem die Genehmigung der Stammschule,
- d) von Reichsdeutschen (Abiturienten der Geburtsjahrgänge 1915 und später) Nachweis über den Arbeitsdienst bzw. über den Ausgleichsdienst oder die Zurückstellung vom Arbeitsdienst,
- e) polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nachweise über unmittelbar vorangegangenen Arbeitsdienst, Wehrdienst, Besuch von Hoch- oder Fachschulen gelten als amtliche Führungszeugnisse),
- f) Praxiszugnisse über eine 6monatige praktische Arbeitszeit von Studenten der Fachabteilungen Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt,
- g) Meldekarte über die Zugehörigkeit zu den Gliederungen und Organisationen der NSDAP.,
- h) beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen Institut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung,
- i) beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung über die erfolgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester,
- k) von weiblichen Studierenden im 6. Semester: Pflichtenheft mit Bescheinigung über die Erfüllung des Frauendienstes auf folgenden drei Gebieten:
 1. Ausbildung im Luftschutz;
 2. Ausbildung im Nachrichtenwesen;
 3. Ausbildung in der ersten Hilfe (Sanitätskurs),
- l) im Falle der Minderjährigkeit die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt.

Nichtarische reichsdeutsche Studenten haben keinen Anspruch auf Immatrikulation. Die vorläufige Einschreibung hat in der festgesetzten Frist zu erfolgen. Ueber die endgültige Aufnahme wird erst nach Abschluß der Einschreibungen entschieden. Reichsdeutsche, deren Väter im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben,

sowie Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem 25. April 1933 geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, werden hinsichtlich der Aufnahme wie Arier behandelt.

Ueber das Studium der Ausländer siehe die Bestimmungen auf Seite 13.

Studenten mit kleiner Matrikel.

Für die Zulassung als Student mit kleiner Matrikel ist die Reife für die Obersekunda einer anerkannten höheren Lehranstalt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen. Außerdem sind bei der Einschreibung polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit seit Abgang von der Schule und Abgangszeugnisse von schon besuchten Hoch- oder Fachschulen vorzulegen.

Studenten mit kleiner Matrikel können keine Diplomprüfungen ablegen. Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden nicht erteilt.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Architektur, die zunächst probeweise auf ein Semester erfolgt, wird außer der im ersten Absatz genannten Nachweisung eine mindestens 3jährige Handwerker- oder Büropraxis verlangt. Die weitere Zulassung wird von den Leistungen abhängig gemacht. Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilung.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt ist außer der im ersten Absatz näher bezeichneten Vorbildung der Nachweis einer 3jährigen vollwertigen Werkstattpraxis und einer 1jährigen Büropraxis oder einer mindestens 2jährigen vollwertigen Werkstattpraxis und des erfolgreich abgeschlossenen Besuchs einer staatlichen höheren Maschinenbauschule bzw. gleichwertigen Anstalt erforderlich. Vollwertig ist die Werkstattpraxis nur dann, wenn sie den unter Seite 137 enthaltenen Ausführungsbestimmungen für die praktische Werkstatttätigkeit der Studenten mit großer Matrikel sinngemäß entspricht und für 3 bzw. 2 Jahre nachgewiesen wird. Ueber die Vollwertigkeit entscheidet die Abteilung.

Außergewöhnlich befähigte reichsdeutsche Absolventen von anerkannten Fachschulen (Höheren Technischen Staatslehranstalten) können als Studenten mit kleiner Matrikel und nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in allgemein bildenden Fächern als Studenten mit großer Matrikel zugelassen werden. Die Bestimmungen über die Zulassung von Fachschulabsolventen zum Hochschulstudium können bezogen werden durch den Weidmann'schen Verlag in Berlin SW, Zimmerstraße 94.

Für die Absolventen der Höheren Bauschule Stuttgart und der Höheren Maschinenbauschule Esslingen gelten für die Zulassung die Bestimmungen des Württ. Kultministeriums vom 20. April 1922 Nr. 5747 und vom 18. Januar 1927 Nr. 16751. Die Vorschriften können vom Hochschulsekretariat bezogen werden.

Hörer.

Als Hörer kann zugelassen werden, wer

- a) ein planmäßiges Berufsstudium betreibt, aber nicht als Student zugelassen werden kann,
- b) bereits beruflich tätig ist,
- c) eine abgeschlossene Hochschulbildung hat und sich nur in einzelnen Disziplinen weiterbilden will.

Personen, die eine zum Besuch der Vorlesungen hinreichende Vorbildung nicht besitzen, werden nicht zugelassen.

Der Nachweis der Vorbildung ist von denjenigen Personen zu führen, die technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, daß die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Maßgabe der Ausnahmestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben müssen.

Hörer gehören nicht zum Verband der Hochschule und unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in Bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen.

Falls ein Hörer mehr als 12 Wochenstunden belegen will, so hat er einen besonderen schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung beim Hochschulsekretariat einzureichen.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle wird bestimmt, daß die Studierenden vor den Hörern den Vorrang haben.

Bestimmungen über das Studium von Ausländern.

1. Ausländer werden zugelassen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche deutscher Studierender und sonstige deutsche Interessen nicht verletzt werden.

Vorbedingung für die Zulassung jedes Ausländers ist, daß sein Heimatstaat Gegenseitigkeit gewährt, d. h. daß in ihm die deutschen Reisezeugnisse in gleichem Umfang wie die entsprechenden inländischen Zeugnisse als ausreichender Nachweis der schulwissenschaftlichen Vorbildung für die Zulassung zu seinen Hochschulen uneingeschränkt anerkannt und demgemäß Deutsche auf Grund solchen Nachweises in gleicher Weise wie Inländer tatsächlich zu seinen Hochschulen zugelassen werden.

Die Zulassung von Ausländern erfolgt jeweils nur für das betreffende Semester.

2. Dem Aufnahmegesuch, das spätestens einen Monat vor Beginn des Semesters schriftlich an den Rektor der Technischen Hochschule einzureichen ist, sind beizufügen:

- a) das Reisezeugnis in Urschrift und beglaubigter deutscher Uebersetzung;
- b) etwaige Abgangszeugnisse von deutschen oder ausländischen Hochschulen;
- c) ein selbstgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache;

- d) ein Nachweis über die Ableistung der für die Fachabteilungen Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt vorgeschriebenen 6monatigen praktischen Tätigkeit;
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittelschulen anschließt;
- f) eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, in der sich der Vater oder Vormund verpflichtet, die durch das Studium des Sohnes oder Mündels entstehenden Kosten zu tragen;
- g) der Nachweis genügender Kenntnisse in der deutschen Sprache. Die Ablegung einer besonderen Prüfung über diese Sprachkenntnisse bleibt vorbehalten.
Fremdsprachliche Zeugnisse sind mit amtlich beglaubigter Uebersetzung einzureichen.
Allen Gesuchen ist das Porto für die Antwort beizufügen.

IV. Bestimmungen

über die Erhebung von Gebühren und Unterrichtsgeldern
an der Technischen Hochschule Stuttgart

Gebührenordnung (GebO).

Die Studierenden der Technischen Hochschule haben folgende Gebühren und Unterrichtsgelder zu bezahlen:

I. Einschreibgebühr, einmalig.

- | | |
|---|----------|
| 1. Erstmals zur Technischen Hochschule kommende Studierende . . . | 25 RM. |
| 2. Erneuerung der früheren Einschreibung an der hiesigen Hochschule
Von der erneuten Einschreibgebühr sind befreit: | 10 RM. |
| a) Architekturstudierende, die das Studium nur 12 Monate für die in der Prüfungsordnung vorgeschriebene praktische Tätigkeit nach der Diplomvorprüfung unterbrochen haben und in die Oberstufe eintreten. | |
| b) Studierende, die nach dem Besuch einer deutschen Hochschule an einer ostdeutschen Hochschule Aufnahmegebühr bezahlt haben und sich unmittelbar anschließend bei einer deutschen Hochschule immatrikulieren. | |
| c) Studierende, die nach Ableistung des Arbeitsdienstes oder Wehrdienstes unmittelbar ihr Studium hier wieder aufnehmen. | |
| 3. Studierende, die schon an einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder Handelshochschule oder an einer nach Art der deutschen eingerichteten ausländischen Hochschule mit deutscher Unterrichtsprache eingeschrieben waren, sofern diese Hochschule den früheren Studierenden der Technischen Hochschule Stuttgart nachweislich eine ähnliche Ermäßigung gewährt | 15 RM. |
| 4. Sondergebühr bei verspäteter Anmeldung oder bei unentschuldigter Abwesenheit bei der Aufnahme (Immatrikulation) | 2—10 RM. |
| 5. Sondergebühr bei verspäteter Abgabe des Belegbuches | 2—5 RM. |
| 6. Gebühr für die Prüfung der von Ausländern vorzulegenden Zeugnisse | 10 RM. |

II. Studiengebühr.

- Als Beitrag zum allgemeinen Hochschulaufwand die Studiengebühr (einschließlich Büchereigebühr und Beitrag für das akademische Berufsamt in Tübingen) im Halbjahr 70 RM.
- Gasthörer haben an Stelle der Einschreibgebühr und der Studiengebühr neben dem Unterrichtsgeld im Halbjahr die Hörseingebühr zu entrichten. Sie beträgt für

1 u. 2	3 u. 4	5 u. 6	7	8	9	10	11	12	belegte Semesterwochenstunden.
4	8	12	18	24	30	36	42	48	RM.